

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

ERGÄNZUNG NR. 1 DES DOKUMENTS INF.6

Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts Union (EBU)

Problemstellung

1. Der Internationale Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS) und die Europäische Binnenschiffahrts Union (EBU) haben mit dem Dokument INF.6 einen Vorschlag hinsichtlich der korrekten Formulierungen im Zusammenhang mit Schläuchen und Schlauchleitungen vorgelegt.
2. Im ADN wird in 8.1.6.2 wiederholt das Begriffspaar „Schläuche und Schlauchleitungen“ verwendet. Dabei ist unter Schlauchleitung ein Schlauch zu verstehen, an dessen Ende Armaturen angebracht sind, die ein Ankuppeln/eine Verbindung mit anderen Armaturen ermöglichen. Insofern werden nur Schlauchleitungen an Bord verwendet. Der Einsatz von Schläuchen ohne Armatur an den beiden Enden ist nicht vorstellbar.
3. In den einschlägigen Normen sind unterschiedliche Vorgaben für die Prüfung von Schläuchen und Schlauchleitungen enthalten. Vorgaben für Schläuche betreffen die Fertigung und Konfektionierung. Für im Betrieb eingesetzte Schlauchleitungen gelten andere Vorgaben bis hin zu den wiederkehrenden Prüfpflichten.

Vorschläge:

4. Vorgeschlagen wird, im ADN durchgängig nur noch von Schlauchleitungen zu sprechen.

Dieser Vorschlag gilt auch für zusammengesetzte Worte wie Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen (künftig nur noch Kunststoffschlauchleitungen) oder Metallschläuche und Metallschlauchleitungen (künftig nur noch Metallschlauchleitungen).

Dies betrifft im ADN Unterabschnitt 8.1.6.2 sowie die Erläuterungen zu Frage 6 in 8.6.3., beides in der Fassung des INF.6.

5. An Stellen, wo bisher lediglich der Begriff „Schlauch“ verwendet wird, soll dieser Begriff ersetzt werden durch „Schlauchleitungen“.

Dies betrifft

8.6.3	Frage 6.4
7.2.4.40	Feuerlöscheinrichtungen
9.1.0.40.1	Anforderungen Feuerlöscheinrichtung
9.3.1.40.1, 9.3.2.40.1, 9.3.3.40.1	Anforderungen Feuerlöscheinrichtung
9.3.2.26.4, 9.3.3.26.4	Anforderungen Restetanks

Begründung:

- 6 Ein sachlicher Grund für die wechselnde Verwendung der Begriffe „Schlauch und Schlauchleitung“ sowie die Verwendung des Begriffspaares „Schläuche und Schlauchleitungen“ ist nicht zu erkennen. Die Verwendung des Begriffs „Schlauch“ verursacht Unsicherheiten bei der Frage, welche Vorgaben/welcher Teil der Norm anzuwenden ist. In der Praxis ist nur der Einsatz von Schlauchleitungen relevant.

ERGÄNZUNG NR. 2 DES DOKUMENTS INF.6

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts Union (EBU)

Problemstellung

1. Der Internationale Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS) und die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU) haben mit dem Dokument INF.6 einen Vorschlag hinsichtlich der korrekten Formulierungen im Zusammenhang mit Schläuchen und Schlauchleitungen vorgelegt. Der Vorschlag wurde am 29. März 2011 erarbeitet.
2. Nach diesem Termin wurde festgestellt, dass die in 8.1.6.2 aufgeführten Normen nicht mehr aktuell waren.

Vorschlag:

3. Der bisherige Text

8.1.6.2 [Schläuche, Schlauchleitungen]

Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schläuche und Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:1999 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2003 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle 6 der Norm EN 12115:1999 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2003 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

Ist wie folgt neu zu fassen:

8.1.6.2 [Schläuche, Schlauchleitungen]

Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schläuche und Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:2011-04 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2010-08 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003-10 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle A.1 der Norm EN 12115:2011-04 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

4. Im Hinblick auf die Verwendung des Begriffspaares „Schläuche und Schlauchleitungen“ wird verwiesen auf das INF.___ Dokument, mit dem die Ergänzung Nr. 2 des Dokuments INF.6 vorgestellt wird.

Bemerkung:

5. Die Benennung der neuen Normen ist unverzichtbar bei der Beschaffung neuer Schläuche und Schlauchleitungen. Es muss sichergestellt werden, dass in Betrieb befindliche Schlauchleitungen, die den Vornormen entsprechen, weiterhin benutzt werden dürfen.
